

# RS Vwgh 1994/3/16 94/01/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1994

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
20/03 Sachwalterschaft  
22/01 Jurisdiktionsnorm

## Norm

ABGB §273;  
ABGB §273a;  
B-VG Art130 Abs1;  
JN §1;  
SachwG;  
VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 16.3.1994 94/01/0215, 94/01/0278, 94/01/0290  
Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/01/0184 94/01/0185 94/01/0213

## Rechtssatz

Ist eine Beschwerde gemäß § 34 Abs 1 VwGG ohne weiteres

Verfahren wegen offener Unzuständigkeit des VwGH (hier wegen

ausschließlicher Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in

einer Angelegenheit aus dem Titel der Sachwalterschaft) zurückzuweisen, so ist nicht zu prüfen, ob der dem Bf beigegebene Sachwalter der Erhebung der Beschwerde zustimmt.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994010183.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)